

Rechtskomitee**Lambda**Vereinigung zur Wahrung der  
Rechte gleichgeschlechtlich  
l(i)ebender Frauen und Männer

An:  
s.g. Herrn BM Franz Löschnak  
BMfI  
Postfach 100  
1014 Wien

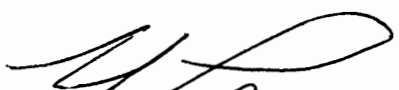
März 15, 1993

Betrifft: Begutachtung Wahlrechtsanpassungsgesetz  
Zahl: 45.102/15-IV/6/93

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes zum  
Wahlrechtsanpassungsgesetz und erlauben uns, auf den folgenden  
Seiten hiezu Stellung zu nehmen.

In der Hoffnung, dem Gesetzeswerk dienlich gewesen sein zu  
können, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



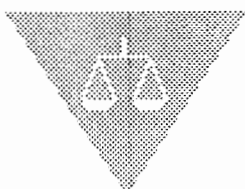
Mag. Helmut Graupner  
(Präsident)



Dipl.-Ing. Michael Toth  
(Generalsekretär i.V.)

P.S.: 25 Ausfertigungen ergehen wunschgemäß an das Präsidium des  
Nationalrates.

Linke Wienzeile 102, A - 1060 Wien \* Tel.: 911 30 39 \* BTX: 912 21 7777



Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.  
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Generalversammlung, 1948)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung  
Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.  
(UN Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966)

Echte Moral blüht nur in der Freiheit.

(Kommissionsberichterstatler Prof. Logoz im Schweizer Nationalrat, 1929; Debatte über die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen)

Bankverbindung: Bank Austria, BIC: BAWA20151, Kto. Nr.: 609 489 901

## Stellungnahme:

### I. Allgemein

#### **Alterssenkung:**

Da sechzehnjährige Jugendliche bereits über den größten Teil der sie betreffenden Angelegenheiten frei bestimmen können, vertreten wir die Ansicht, daß ihnen auch die Teilnahme an Wahlen zum Nationalrat und zum Bundespräsidenten, zu den Landtagen und Gemeinderäten, an Volksbegehren, Volksbefragungen sowie Volksabstimmungen zu eröffnen ist.

#### **Datenschutz:**

Laut vorliegendem Entwurf zum VolksbefrG soll das Verbot der Weitergabe von Abschriften des Wählerverzeichnisses an Dritte gestrichen werden; eine Bestimmung, die im übrigen in allen Entwürfen des BMFI zur NRW von 1987 bis 1991 enthalten war, aber nicht in die NRW 1992 aufgenommen wurde bzw. auch Bestand des Hochschülerschaftsgesetzes ist.

Dieser Wegfall ist aus unserer Sicht nicht unproblematisch, eher wird die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in alle einschlägigen Gesetze (Nationalratswahlordnung, Volksbegehrens- und Volksbefragungsgesetz, Bundespräsidentenwahlordnung) angeregt.

#### **Abschriften der Wählerverzeichnisse:**

Im Sinne der Stärkung des demokratischen Meinungswettstreites wird angeregt, auch nicht im Nationalrat vertretenen Parteien, die bei der letzten Nationalratswahl eine gewisse Stärke erreichen konnten (wie etwa 1% der bundesweit gültig abgegebenen Stimmen bzw. ein Hundertdreiundachtzigstel) oder in einem der Landtage vertreten sind, Abschriften zukommen zu lassen.

### II. Volksbegehrensgesetz

#### **Parteipolitischer Mißbrauch:**

Im Hinblick auf die Veränderung unmittelbaren parteipolitischen Mißbrauchs des von uns prinzipiell befürworteten Instrumentes Volksbegehren (der durch das Einleitungsquorum von acht Nationalratsabgeordneten ermöglicht wird) wird eine Streichung von § 3 Abs. 3 VolksbegG angeregt.

#### **Einspruchsmöglichkeit:**

Bezüglich der Einspruchsmöglichkeit gegen das festgestellte Ergebnis eines Volksbegehrens wird im Sinne einer Homogenisierung die Senkung des erforderlichen Quorums an

----- WRAnpG 1993: Stellungnahme Rechtskomitee LAMBDA-----

Nationalratsabgeordneten auf drei angeregt sowie auf die Problematik hingewiesen, daß das Erfordernis von Landtagsabgeordneten aufgrund der unterschiedlichen Mandatszahlen der Landtage (36 bis 100) sowie der unterschiedlich verzerrenden Landtagswahlordnungen deutlich unterschiedliche Stärkeverhältnisse zum Zug kommen läßt. Im übrigen wird eine Einspruchsmöglichkeit im Ausmaß der Unterstützungserfordernisse zur Nationalratswahl angeregt, wie es auch für das VolksabstG in § 14 Abs. 2 vorgesehen ist.

### III. Volksabstimmungsgesetz und Volksbefragungsgesetz

#### **Einspruchsmöglichkeit:**

Die Aufnahme der Möglichkeit des Einspruchs dreier Nationalratsabgeordneter zusätzlich zu dem dem Unterstützungserfordernis bei Nationalratswahlen entsprechenden Quorum (§ 14 Abs. 2 VolksabstG bzw. § 16 Abs. 1 VolksbefrG) wird angeregt.

### IV. Bundespräsidentenwahlgesetz

#### **Ausschluß von Mitgliedern regierender bzw. ehemals regiert habender Häuser**

Da wir aus unserer eigenen politischen Tätigkeit in unserem Arbeitsbereich besondere Sensibilität gegenüber Vorenthaltung von Menschenrechten und Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes entwickelt haben, treten wir für die Streichung von § 6 Abs. 2 und des zweiten Satzes in Art. 60 Abs. 3 B-VG ein.

#### **Unterstützungserfordernisse (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 5))**

Im Sinne einer Homogenisierung mit anderen Vorschriften (§ 42 Abs. 2 NRWG) wird die Senkung des Unterstützungserfordernisses an Mitgliedern des Nationalrates auf drei angeregt.

Nachdem die Unterstützungshürde von 6000 Wahlberechtigten 1986 nicht den intendierten Zweck erfüllen konnte, sondern potentiell auch bei mobiler gewordener Wählerschaft ein Wettbewerb hemmendes Quorum darstellt, wird die Rückstellung auf das zuvor gültige Erfordernis von 2000 angeregt.

Aus demokratiepolitischen Gründen - schließlich kann ein Wähler ja durchaus mehrere Kandidaten unterstützen wollen - wird die Streichung des letzten Satzes angeregt, der dies verwehrt.

#### **Unkostenbeitrag**

Um Benachteiligungen kapitalschwacher Wählergruppen zu vermeiden wird die Streichung von § 7 Abs. 4 empfohlen (womit auch § 9 Abs. 3, die Unkostenrückerstattung, zu streichen wäre).

----- WRAnpG 1993: Stellungnahme Rechtskomitee LAMBDA-----

**Gewichtung von Unterstützungserklärungen Nationalratsabgeordneter**

Die Beibehaltung der gesonderten Gewichtung der Unterstützungserklärung eines Nationalratsabgeordneten (§ 9 Abs. 1), der ja in diesem Fall auch nur als Staatsbürger unterstützt, wird aufgrund des Gleichheitspostulates abgelehnt.

**Austauschmöglichkeit**

Da es sich bei der Wahl des Staatsoberhauptes um eine Personenwahl handelt, muß die Möglichkeit des Austausches von Kandidaten zwischen zwei Wahlgängen (§ 18 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 2 B-VG) beseitigt werden.

**Wegfall der Wahlpflicht**

Die Streichung des § 23 wird aufgrund der Beseitigung eines Zwanges auf mündige Bürger und einer Verzerrung des Wählerwillens ausdrücklich begrüßt.

**Erneuter Fristenlauf**

Hinsichtlich des Falles eines Rücktrittes oder des Ablebens eines Bewerbers binnen einer qualifizierten Frist wird analog zu den einschlägigen Bestimmungen Frankreichs angeregt, alle Fristen laut Gesetz neu laufen zu lassen, um im demokratischen Willensbildungsprozess keine allzu großen Wettbewerbsverzerrungen aufkommen zu lassen.

**Alternativstimmgebung**

Bezüglich einer Senkung der durch das Wahlverfahren erstehenden Kosten wie auch der Möglichkeit, den Wählerwillen unverfälscht an einem Wahltag zu ermitteln, wird auf das Instrument der Alternativstimmgebung, nach dem z.B. der irische Präsident gewählt wird und auch die Parlamente Irlands und Australiens bestellt werden, hingewiesen (siehe u.a.: Michael Schaden: *Vom Wert der Alternativstimme*, in: *freie argumente*, 13. Jahrgang 1986, Folge 2, S. 79)

----- WRAnpG 1993: Stellungnahme Rechtskomitee LAMBDA-----